

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie für umweltfreundliche Dienstreisen vom 22.12.2022	2
Verfahrenshinweis	5

RICHTLINIE FÜR UMWELTFREUNDLICHE DIENSTREISEN VOM 22.12.2022

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung bewusst. Um im Sinne der Hochschulvereinbarung NRW 2026 ihrem Auftrag zur nachhaltigen Entwicklung der Universität zu entsprechen und das im Hochschulentwicklungsplan 20.26 festgelegte Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, werden alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte der HHU dazu aufgerufen, sich bei der Planung und Durchführung ihrer Dienstreisen an den Grundsätzen einer nachhaltigen Mobilität zu orientieren.

Das bedeutet insbesondere, dass der durch Dienstreisen erzeugte Verkehrsaufwand verringert werden soll, indem vor jeder Dienstreise möglichst kritisch geprüft wird, ob diese vermeidbar ist oder durch moderne Kommunikationsmittel ersetzt werden kann. Für die An- und Abreise zu dennoch notwendigen Dienstreisen sollen vorzugsweise umweltverträgliche öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Flugreisen zu Zielen innerhalb Europas sind möglichst zu vermeiden bzw. werden für bestimmte Verbindungen durch diese Richtlinie im Regelfall ausgeschlossen. Bei der Auswahl der Beförderungsmittel wird die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele im Grundsatz als vorrangig gegenüber anderen dienstlichen – insbesondere fiskalischen – Erwägungen angesehen. Gleichwohl soll der hierdurch entstandene Mehraufwand im angemessenen Verhältnis zur Zielerreichung im Bereich Klima- und Umweltschutz stehen.

§ 1

Generelle Dienstreisegenehmigung

(1) Das Rektorat erteilt für die Beamt*innen sowie Arbeitnehmer*innen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (außer Medizinische Fakultät) eine generelle Dienstreisegenehmigung

- a) für Dienstreisen von bis zu zwei Tagen Dauer und
- b) für Dienstreisen unabhängig von deren Dauer, sofern diese ausschließlich mit den nachfolgend genannten Verkehrsmitteln durchgeführt werden:
Bahn, Bus, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrrad

(2) Die Dienstreisegenehmigung gilt für die Erledigung von Dienstgeschäften, die zu den Aufgaben des zugewiesenen Arbeitsbereiches zählen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich weiterhin verpflichtet, ihre direkten Vorgesetzten vorab über anstehende Dienstreisen zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Die Verfügbarkeit eines ausreichenden Budgets ist durch die Vorgesetzten zu gewährleisten. In begründeten Fällen kann die generelle Dienstreisegenehmigung für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widerrufen werden.

(3) Für Dienstreisen, die von dieser generellen Dienstreisegenehmigung nicht erfasst sind, ist ein Dienstreiseantrag zu stellen.

Darüber hinaus ist für Dienstreisen ein Dienstreiseantrag zu stellen, wenn vor Antritt der Dienstreise

- a) ein Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden soll oder
- b) Rechnungen Dritter vorab durch die HHU beglichen werden sollen (z.B. Tagungsgebühren, Hotelkosten) oder
- c) wenn Bahnfahrtscheine oder Flugtickets beim Vertragsreisebüro der HHU bestellt werden.

Die Beantragung der Dienstreisegenehmigungen und der Erstattung der Reisekostenvergütung erfolgt über das Dienstreise-Portal.

(4) Kommt es auf einer Dienstreise, die auf Grundlage des Abs. 1 S. 1 Buchst. b) generell genehmigt worden ist, zu einer unvermeidlichen Reisebehinderung (z.B. erhebliche Verspätung eines Zuges), welche die anschließende Fortsetzung der Dienstreise mit anderen Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, Leihwagen) nach pflichtgemäßem Ermessen der Dienstreisenden erforderlich machen, werden auch diese Kosten im notwendigen Umfang als Fahrauslagen erstattet.

§ 2

Regelungen für die Durchführung von Dienstreisen, Wahl der Beförderungsmittel

(1) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich sind deshalb die günstigsten zumutbaren Verkehrsverbindungen zu wählen. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Entscheiden sich Dienstreisende aus umweltpolitischen Gründen für die Nutzung der Bahn, werden die notwendigen Kosten erstattet, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

(2) Zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele der HHU wird die Benutzung des Beförderungsmittels Flugzeug für Dienstreisen zu Geschäftsorten, die innerhalb eines Radius von 500 km vom Dienstort aus entfernt und die innerhalb Kontinentaleuropas liegen, grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Flug aus dienstlichen, zum Beispiel terminbedingt, oder wirtschaftlichen Gründen, zum Beispiel bei geringeren Kosten als bei Bahnfahrten oder bei einem möglichen Arbeitszeitgewinn, geboten wäre. Benutzen Dienstreisende ein anderes als das vorgeschriebene Beförderungsmittel, so gehen die Mehrkosten zu ihren privaten Lasten.

(3) Die Benutzung des Beförderungsmittels Flugzeug zu den in Absatz 2 genannten Dienstorten kann von Absatz 2 abweichend ausnahmsweise gestattet werden,

- a) wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht oder
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen der reisenden Person (Nachweis einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem der Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H oder Mobilitätseinschränkungen) eine Benutzung von Bahn oder Bus unzumutbar machen.

Das Vorliegen mindestens einer dieser Voraussetzungen ist durch die Reisenden bei der Beantragung der Reisekostenerstattung für Flugkosten dienstlich zu erklären. Die Entscheidung über die Ausnahmewilligung trifft der oder die Fachvorgesetzte unter Abwägung der dienstlichen Belange und der Anforderungen der Fürsorgepflicht und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Bei Professor*innen tritt an die Stelle der oder des Fachvorgesetzten der oder die Dekan*in.

§ 3

Kompensationszahlungen für Flugreisen

(1) Aus Flugreisen entstehende unvermeidbare Emissionen müssen verpflichtend kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt über einen universitären Klimaschutzfonds.

(2) Die Kompensation erfolgt in Form von Pauschalbeträgen nach Entfernungskategorien. Die Pauschalbeträge werden durch das HCSD festgelegt und jährlich unter Berücksichtigung von Preisentwicklungen auf dem globalen Kohlenstoffmarkt überprüft und bei Bedarf von diesem angepasst. Die Kompensationszahlungen werden aus Haushaltsmitteln der Organisationseinheit getragen, in der die Dienstreise erfolgt. Verantwortlich für die Veranlassung der Budgetverlagerung der Haushaltsmittel in den universitären Klimaschutzfonds sind die Dienstreisenden.

(3) Für Dienstreisen mit Drittmittelfinanzierung, für die der jeweilige Drittmittelgeber die Möglichkeit zur Tätigkeit und Abrechnung von Kompensationszahlungen einräumt (z.B. DFG), erfolgt die Kompensation entsprechend des vom Drittmittelgeber festgeschriebenen Verfahrens. Räumen Drittmittelgeber keine Möglichkeit zur Tätigkeit und Abrechnung von Kompensationszahlungen ein, so erfolgt die Kompensationszahlung über den universitären Klimaschutzfonds aus Haushaltsmitteln der Organisationseinheit, in der die Dienstreise erfolgt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Dezember 2022.

Düsseldorf, den 22. Dezember 2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.